



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
20. Dezember 2019  
Deutsch  
Original: Englisch

---

## Russische Föderation: Resolutionsentwurf

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine einschlägigen Resolutionen,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*feststellend*, dass der mit Resolution [2165 \(2014\)](#) des Sicherheitsrats eingerichtete Grenzübergang Al-Ramtha an der Grenze zu Jordanien seit Juli 2018 nicht in Betrieb ist,

*sowie feststellend*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Kontrolle über Gebiete im Südwesten und Nordosten Syriens wiedererlangt hat, einschließlich in Gebieten entlang der Grenze zu Jordanien und zu Irak,

*betonend*, dass der grenzüberschreitende Mechanismus als dringende und vorübergehende Lösung eingerichtet wurde, um den humanitären Bedarf der Teile der Bevölkerung zu decken, die durch die Konfliktlinien überschreitenden Hilfseinsätze nicht erreicht werden konnten,

*betonend*, wie wichtig es ist, den humanitären Charakter der Hilfssendungen der Vereinten Nationen und ihre Verteilung innerhalb Syriens weiter robust zu überwachen, und den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern *nahelegend*, durch entsprechende Maßnahmen auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in alle Teile des Landes, insbesondere in schwer zugängliche Gebiete, gelangen,

*unter erneutem Hinweis* darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen, *betonend*, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie *daran erinnernd*, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, die Bereitstellung prinzipientreuer, dauerhafter und verbesserter humanitärer Hilfe für Syrien zu gewährleisten;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution [2165 \(2014\)](#) des Sicherheitsrats, ausgenommen für die Grenzübergänge Al-Jarubija und Al-Ramtha, um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 10. Juli 2020, zu verlängern;



3. *verlangt*, dass alle Parteien den humanitären Konvois der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner, insbesondere denen, die medizinische und chirurgische Versorgungsgüter befördern, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsgruppen in allen Teilen Syriens gewähren, für die die Vereinten Nationen einen entsprechenden Bedarf ermittelt haben, insbesondere zu Idlib;

4. *fordert* die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Auslieferung und Verteilung der humanitären Hilfssendungen der Vereinten Nationen und ihre Verteilung innerhalb Syriens besser zu überwachen;

5. *fordert außerdem* alle humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner *auf*, sicherzustellen, dass die Fahrzeuge, die im Rahmen der mit dieser Resolution genehmigten grenzüberschreitenden Einsätze humanitäre Hilfsgüter liefern, entsprechend gekennzeichnet sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat monatlich zu unterrichten und bis Ende Juni 2020 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Berichten weiterhin auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den Konfliktlinien und Grenzen überschreitenden humanitären Zugang der Vereinten Nationen einzugehen und detaillierte Informationen über die humanitäre Hilfe, die im Rahmen der grenzüberschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen erbracht wird, darunter auch über die Zahl derjenigen, für die die Hilfe bestimmt ist, die Orte der Auslieferung der Hilfe und die Art der gelieferten Hilfsgüter, sowie über die Liste der Organisationen und Akteure, die humanitäre Hilfsgüter ausliefern und verteilen, vorzulegen;

7. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution nicht befolgt wird;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---